Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Bundessozialgericht

# Im Namen des Volkes

9a RV 47/82

# Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte: .....,

g e g e n

.....,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Das Bundessozialgericht, 9a Senat, hat ohne mündliche Verhandlung am 10. August 1983
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 18. Februar 1982 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.


JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android

JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law



G r ü n d e :

I

Der Kläger begehrt für einen im Jahre 1918 erlittenen Unfall Versorgungsleistungen.

Das Sozialgericht (SG) hat den Beklagten verurteilt, dem Kläger Beschädigtenrente wegen einer MdE um 60 vH unter Anerkennung einer Verstümmelung der rechten Hand, Verlust des rechten Auges und winziger Metallsplitter in der rechten Halsseite und linken Lungenspitze als Schädigungsfolgen zu gewähren. Das SG ist davon ausgegangen, daß der Unfall auf nachträgliche Auswirkungen kriegerischer Vorgänge (§ 5 Abs 1 Buchst e Bundesversorgungsgesetz -BVG-) zurückzuführen sei. Der Kläger habe sich die Körperverletzung durch die Explosion liegengebliebener Munition aus Kampfhandlungen zugezogen.

Das Landessozialgericht (LSG) hat auf die Berufung des Beklagten die Klage abgewiesen. Es hat in der mündlichen Verhandlung vom 18. Februar 1982 den Sachverständigen G. H. gehört. Der Sachverständige hat es für unwahrscheinlich erklärt, daß ein Granatzünder, den der Kläger im elterlichen Garten gefunden haben könnte, geeignet gewesen sei, zu den bei dem Kläger eingetretenen Verletzungen zu führen.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger die vom BSG zugelassene Revision eingelegt. Er rügt mit der Revision die Verletzung recht-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law



lichen Gehörs und bezieht sich dazu auf seine Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger Versorgungsbezüge nach einem Grad der MdE von 60 vH wegen seiner Schäden an der rechten Hand und am rechten Auge und der erlittenen Splitterverletzungen zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II

Die form- und fristgerecht eingelegte Revision des Klägers ist zulässig, sie ist auch ordnungsgemäß begründet worden. Nach § 164 Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) muß die Begründung einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben. Dazu ist grundsätzlich eine Verweisung auf frühere Schriftsätze nicht ausreichend (BSG SozR 1500 § 164 Nr 3); jedoch ist bei der Rüge eines Verfahrensmangels die Bezugnahme auf die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde und den die Revision zulassenden Beschluß des Revisionsgerichts zulässig, wenn

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law



die Zulassung mit dem Vorliegen dieses Verfahrensmangels begründet worden ist (BSG SozR 1500 § 164 Nr 18).

Die Revision ist auch insoweit begründet, als sie zur Aufhebung des Urteils des LSG führt und zur Zurückverweisung der Sache an dieses Gericht.

Der Kläger ist zu dem Termin vom 18. Februar 1982, in dem der Sachverständige H. gehört worden ist, mit dem Zusatz geladen worden, daß der Sachverständige über Art und Herkunft des Sprengkörpers, der zu der Verletzung des Klägers im Juli 1918 geführt hatte, befragt werden solle. Der Kläger war gehindert, an diesem Termin teilzunehmen, weil er sich im Monat Februar 1982 zu einer Erholungskur im Hochgebirge aufhielt. Dies hatte er dem LSG am 3. Februar 1982 mitgeteilt. Er war deshalb nicht in der Lage, sich zu dem Beweisergebnis zu äußern (§ 128 Abs 2 SGG). Das Gericht hätte dem Kläger jedoch Gelegenheit geben müssen, zu den Äußerungen des Sachverständigen H. Stellung zu nehmen, insbesondere zu der entscheidungserheblichen Aussage, es sei unwahrscheinlich, daß ein Granatzünder, den der Kläger im elterlichen Garten gefunden haben könnte, geeignet gewesen sei, zu den bei dem Kläger eingetretenen Verletzungen zu führen. Diese Angabe stand im Widerspruch zu den Aussagen des Versorgungsarztes Dr. L., dessen besondere Erfahrung bei der Beurteilung von Explosivkörperverletzungen das SG unterstellt hatte. Dieser hatte ausgeführt, daß die Art der Verletzungen des Klägers dafür sprächen, daß sie durch einen kleinen dünnmanteligen hochbrisanten Explosivkörper wie einen Granatzünder verursacht worden

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

seien.

Unter diesen Umständen konnte das LSG ohne Verletzung des Rechts auf Gehör (§ 62 SGG) nur dann endgültig entscheiden, wenn es dem Kläger Gelegenheit gegeben hatte, sich zu den neuen Sachverständigenaussagen zu äußern (§ 128 Abs 2 SGG). Das LSG wird die Anhörungen des Klägers noch nachzuholen haben. Es hat auch über die Kosten des Revisionsverfahrens mit zu entscheiden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS